

S a t z u n g

der Gemeinde Bermbach über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bermbach folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der Ortsbebauungsgrenze, die keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte oder ungenutzte Grundstücke.

§ 2

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle in der Ortsbebauungsgrenze liegenden Grundstücke der Gemeinde Bermbach. Die genauen Ortsbebauungsgrenzen sind in einem Plan einzutragen, auf welchen Bezug genommen wird. Der Plan wird von der Gemeinde archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann in der Gemeinde eingesehen werden.

§ 3

Pflege von Grundstücken

1. Die Grundstücke sind so zu pflegen, daß sie das Orts- und Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigen.
2. Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfordert, sind insbesondere
 - a) Grundstücke zu begrünen oder anderweitig ansehnlich herzurichten,
 - b) Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß im Sinne des § 1 zu lagern und
 - c) Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch nicht nur vorübergehende oder nach anderen Rechtsvorschriften genehmigte Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde.

§ 4

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.
2. Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich,
 - a) Flächen bei Bedarf zu mähen,
 - b) das Überwuchern von Kräutern zu verhindern,
 - c) Hecken (lebende Zäune) mindestens einmal jährlich, und zwar in den Monaten August/September, zu schneiden,
 - d) Sträucher bei Bedarf auszulichten und
 - e) abgestorbene Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pflanzenteile sowie Reste von Nutz- und Zierpflanzen zu entfernen.
3. Die Vorschriften des Abfallrechtes über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.

§ 5

Beseitigung von Verwilderungen

Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. § 4 gilt sinngemäß.

§ 6

Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 obliegen den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten (z. B. Mietern, Pächtern, Erbbauberechtigten, Nießbrauchsberechtigten).

§ 7

Einzelanordnungen

Die Gemeinde Bermbach kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen erlassen. Zuständig für die Erteilung von Befreiung ist die Gemeinde.

§ 8
Sonderregelung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich genutzt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3
Grundstücke nicht ordnungsgemäß begrünt oder anderweitig ansehnlich herrichtet, Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert, Grundstücke nicht einebnet,
- b) entgegen § 4
Grundstücke nicht ordnungsgemäß mäht, das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert, Sträucher nicht auslichtet, abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile nicht entfernt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bermbach, den 04.11.1996

Gärtner
Bürgermeisterin